



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VIII - 1/17

Wiener Netze GmbH,

Smart Campus;

Prüfung des 1. Bauabschnittes

Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien prüfte die Umsetzung der im Mai 2017 veröffentlichten Maßnahmenbekanntgabe, die von der Wiener Netze GmbH zum ursprünglichen Bericht (siehe Tätigkeitsbericht 2016, Wiener Netze GmbH, Smart Campus, Prüfung des 1. Bauabschnittes; StRH SWB - GU 219-1/15), abgegeben wurde.

Dabei war festzustellen, dass der in der Maßnahmenbekanntgabe geäußerte Stand der Umsetzung bei sieben Empfehlungen mit dem Prüfungsergebnis des Stadtrechnungshofes Wien übereinstimmte.

Bei fünf Empfehlungen wurde ein niedrigerer Umsetzungsstand festgestellt. Es waren daher diese Empfehlungen neuerlich auszusprechen. Sie betrafen die Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen, den Informationsgehalt von Kalkulationsformblättern, Angaben über die Auswirkung geänderter Leistungen auf die Leistungsfrist, die Einforderung nachvollziehbarer bauwirtschaftlicher Nachweisführungen zur Beurteilung der Höhe der Mehrkostenforderung sowie die Dokumentation der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei Abweichungen vom Bau-Soll.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand.....	5
2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis	5
3. Berichtsaufbau.....	6
4. Bekannt gegebener Umsetzungsstand der Empfehlungen für den	
1. Bauabschnitt des Smart Campus im Einzelnen versus Prüfungsergebnis	7
4.1 Empfehlung Nr. 3.....	7
4.2 Empfehlung Nr. 5.....	8
4.3 Empfehlung Nr. 6.....	8
4.4 Empfehlung Nr. 7.....	9
5. Projektbeschreibung der ausgewählten Bauvorhaben zur Feststellung der Umsetzung der übrigen acht Empfehlungen.....	10
5.1 Projektbeschreibung Bauvorhaben A	11
5.2 Projektbeschreibung Bauvorhaben B	11
5.3 Projektbeschreibung Bauvorhaben C	11
6. Bekannt gegebener Umsetzungsstand der acht Empfehlungen im Einzelnen versus Prüfungsergebnis	11
6.1 Empfehlung Nr. 1.....	11
6.2 Empfehlung Nr. 2.....	14
6.3 Empfehlung Nr. 4.....	15
6.4 Empfehlung Nr. 8.....	17
6.5 Empfehlung Nr. 9.....	18
6.6 Empfehlung Nr. 10.....	19
6.7 Empfehlung Nr. 11.....	21
6.8 Empfehlung Nr. 12.....	22
7. Zusammenfassung der verbleibenden Empfehlungen	23

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl der frei formulierten Positionen	14
--	----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AG	Auftraggeber
bzgl.....	bezüglich
BVergG 2006.....	Bundesvergabegesetz 2006
bzw.	beziehungsweise
EUR.....	Euro
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KRL	Konzernrichtlinie
lt.....	laut
Nr.....	Nummer
o.a.	oben angeführt
Pkt.	Punkt
rd.	rund
s.....	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
Wiener Netze GmbH.....	WIENER NETZE GmbH
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Maßnahmenbekanntgabe zur Vergabe und Abrechnung der Bauleistungen für den 1. Bauabschnitt des Smart Campus einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Bekannt gegebener Umsetzungsstand

Im Rahmen der Äußerung der Wiener Netze GmbH wurde von der geprüften Stelle folgende Umsetzung in Bezug auf die ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	12	100,0
Umgesetzt	12	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Die von der geprüften Stelle bekannt gegebenen Umsetzungen der Empfehlungen wurden im Bericht des Stadtrechnungshofes Wien am 9. Mai 2017 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 16. Mai 2017, Ausschusszahl 104/16 zur Kenntnis genommen.

2. Umsetzungsstand laut Prüfungsergebnis

Die Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien bezog sich ausschließlich auf den Inhalt der Empfehlungen lt. Maßnahmenbekanntgabe und war somit keine umfassende Nachprüfung.

Folgender Stand der Umsetzung der Empfehlungen wurde festgestellt:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen lt. Prüfung	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	12	100,0
Umgesetzt	7	58,3
In Umsetzung	5	41,7
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Von den insgesamt zwölf Empfehlungen waren sieben umgesetzt.

Der bekannt gegebene Stand der Umsetzung stimmte nicht mit dem Prüfungsergebnis des Stadtrechnungshofes Wien überein.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die angesprochenen Übereinstimmungen bzw. Abweichungen bei der Beurteilung des Standes der Umsetzungen (von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungen "X"; vom Stadtrechnungshof Wien festgestellte Umsetzungen "O"):

Empfehlungen	umgesetzt	in Umsetzung	geplant	nicht geplant
Empfehlung Nr. 1	X	O		
Empfehlung Nr. 2	X O			
Empfehlung Nr. 3	X O			
Empfehlung Nr. 4	X	O		
Empfehlung Nr. 5	X O			
Empfehlung Nr. 6	X O			
Empfehlung Nr. 7	X O			
Empfehlung Nr. 8	X O			
Empfehlung Nr. 9	X	O		
Empfehlung Nr. 10	X	O		
Empfehlung Nr. 11	X O			
Empfehlung Nr. 12	X	O		

3. Berichtsaufbau

Im Bericht werden zunächst jene vier Empfehlungen (Empfehlung Nr. 3, Empfehlung Nr. 5, Empfehlung Nr. 6 und Empfehlung Nr. 7) behandelt, welche ausschließlich die Bauleistungen für den 1. Bauabschnitt des Smart Campus betrafen. Die Umsetzung der übrigen acht Empfehlungen wurde anhand von einigen anderen Bauvorhaben überprüft.

4. Bekannt gegebener Umsetzungsstand der Empfehlungen für den 1. Bauabschnitt des Smart Campus im Einzelnen versus Prüfungsergebnis

In den nachfolgenden Punkten wird das Ergebnis der Prüfung des von der geprüften Stelle bekannt gegebenen Umsetzungsstandes im Einzelnen dargestellt. Dabei wurden die bisher erfolgten Empfehlungen, Stellungnahmen, allfällige Gegenäußerungen sowie die Begründungen bzw. Erläuterungen der Maßnahmenbekanntgabe berücksichtigt.

4.1 Empfehlung Nr. 3

Die Wiener Netze GmbH sollte nachprüfen, ob die in den Ausschreibungsunterlagen vertraglich vereinbarten Verwertungs- oder Entsorgungsnachweise vollständig vorliegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wiener Netze GmbH hat über die örtliche Bauaufsicht die Verwertungs- und Entsorgungsnachweise eingefordert. Diese liegen zwischenzeitlich vor.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Seitens der örtlichen Bauaufsicht liegt nun der Abschlussbericht vor, aus welchem u.a. die gesamten Entsorgungsabfälle und Entsorgungswege hervorgehen. Des Weiteren liegen sämtliche Verwertungs- und Entsorgungsnachweise vor.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Die stichprobenweise Einschau in die übergebenen Unterlagen zeigte, dass die geforderten Verwertungs- oder Entsorgungsnachweise vorliegen.

4.2 Empfehlung Nr. 5

Von der Auftragnehmerin sollte - wie dies im Leistungsvertrag vereinbart war - eine Massenbilanz verlangt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Wiener Netze GmbH liegt zwischenzeitlich eine von der Auftragnehmerin erstellte Massenbilanz vor.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Eine von der Auftragnehmerin erstellte Massenbilanz liegt der Wiener Netze GmbH vor.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Eine Übersichtsliste über die durchgeführten Erdbewegungen wurde vorgelegt.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien waren die Angaben in dieser Übersichtsliste (Massenbilanz) zunächst unvollständig, weil die Kubatur des abtransportierten Aushubmaterials fehlte. Die Massenbilanz wurde von der Wiener Netze GmbH ergänzt, dem Stadtrechnungshof Wien am 13. September 2017 übergeben und für ausreichend erachtet.

4.3 Empfehlung Nr. 6

Die Vorlage von Wiegescheinen der Deponiebetreiberinnen bzw. Deponiebetreiber war lt. Ausschreibungsbestimmungen vertraglich vereinbart. Daher sollte die Nachreichung bei der Auftragnehmerin eingefordert werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Wiener Netze GmbH liegen zwischenzeitlich die Wiegescheine der Deponiebetreiberinnen bzw. Deponiebetreiber vor.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Wiegescheine der Deponiebetreibenden liegen bei der Wiener Netze GmbH auf.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte zunächst fest, dass als Ergebnis der neuerlichen Einschau die vertraglich vereinbarten Entsorgungsnachweise in Form von Wiegescheinnachweisen der Deponiebetreibenden noch immer nicht vollständig vorlagen. So fehlten sämtliche Wiegescheinnachweise der Deponiebetreiberin über das verführte Aushubmaterial, das durch den Bahntransport verbracht wurde.

Eine Bestätigung der Deponiebetreiberin über das übernommene Aushubmaterial wurde dem Stadtrechnungshof Wien von der Wiener Netze GmbH am 13. September 2017 übergeben. Diese Unterlagen wurden als ausreichend bewertet.

4.4 Empfehlung Nr. 7

Die örtliche Bauaufsicht sollte der Auftraggeberin über eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verbringung des Aushubmaterials auf andere Baustellen eine Bestätigung abgeben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Wiener Netze GmbH liegt zwischenzeitlich eine Bestätigung der örtlichen Bauaufsicht vor.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Bestätigung der örtlichen Bauaufsicht liegt zwischenzeitlich vor.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Eine allgemeine Bestätigung über die ordnungsgemäße Verbringung des Aushubmaterials auf andere Baustellen wurde von der externen örtlichen Bauaufsicht der Wiener Netze GmbH übermittelt.

5. Projektbeschreibung der ausgewählten Bauvorhaben zur Feststellung der Umsetzung der übrigen acht Empfehlungen

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe wurde anhand von ausgewählten Bauvorhaben untersucht, inwieweit die Wiener Netze GmbH die restlichen acht Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien aus dem Jahr 2015 umgesetzt hatte.

Aus den ausgewählten Bauvorhaben wurde ausschließlich auf den Umsetzungsgrad der Empfehlungen, als Resultat der Prüfung geachtet. Somit erfolgte keine bauwirtschaftliche Prüfung dieser Bauvorhaben.

Nach einer kurzen Projektbeschreibung der Bauvorhaben erfolgen entsprechend den im Jahr 2015 abgegebenen Empfehlungen die Beschreibungen der einzelnen Leistungsverzeichnisse, die Beschreibungen der Prüfungen der Kalkulationsunterlagen und Preisgrundlagen sowie die Beschreibungen über die Prüfungen der Zusatzangebote. Die angeführten Prüfungsschwerpunkte wurden den einzelnen Empfehlungen zugeordnet.

5.1 Projektbeschreibung Bauvorhaben A

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassten die Erd- und Baumeisterarbeiten für Rohrsanierungsarbeiten und Hausanschlusserneuerungen im Gebiet Guntramsdorf. Diese Arbeiten wurden aufgrund der aufgetretenen Häufigkeit von Gebrechen erforderlich.

5.2 Projektbeschreibung Bauvorhaben B

Das gegenständliche Projekt umfasste Leistungen über die Rohrlege- und Isolierarbeiten zur Errichtung einer Fernwärmeleitung im 19. Wiener Gemeindebezirk. Diese Arbeiten wurden erforderlich, da die vorhandene Fernwärmeleitung die vorgesehene Bestandsdauer erreicht hatte und somit durch neue Leitungen ersetzt werden musste.

5.3 Projektbeschreibung Bauvorhaben C

Die Leistungen dieses Bauvorhabens umfassten Betonsanierungsarbeiten an Sichtbetonflächen eines Umspannwerkes. Diese Arbeiten wurden durch massive Korrosion der oberflächennahen Bewehrung durch zu geringe Betonüberdeckung und daraus resultierende Betonabplatzungen an den Fassadenflächen des Gebäudes erforderlich.

6. Bekannt gegebener Umsetzungsstand der acht Empfehlungen im Einzelnen versus Prüfungsergebnis

6.1 Empfehlung Nr. 1

Bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen sollten möglichst wenige frei formulierte Positionen aufgenommen werden und vermehrt auf Positionen aus standardisierten Leistungsbeschreibungen zurückgegriffen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wiener Netze GmbH wird diese Empfehlung bei den nächsten Ausschreibungen bzw. der Erstellung von Leistungsverzeichnissen so weit wie möglich berücksichtigen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Darauf wird im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen so weit wie möglich Bedacht genommen.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach nicht zur Gänze dem Ergebnis der Prüfung.

Nunmehrige Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien zu den Leistungsverzeichnissen:

6.1.1 Beim Bauvorhaben A wurde die konstruktive Leistungsbeschreibung auf Basis der standardisierten Leistungsbeschreibung für den Siedlungswasserbau erstellt. Die einzelnen Positionen wurden in Leistungsgruppen zusammengefasst, sodass nur Leistungen gleicher Art und Preisbildung in neun Leistungsgruppen aufschienen. Von den neun Leistungsgruppen wurden die Positionen einer Leistungsgruppe als frei formulierte Positionen gekennzeichnet. So war die gesamte Leistungsgruppe 30 - Baustellenentsorgung und Transporte - samt zugehörigen Unterleistungsgruppen und Positionen als frei formuliert gekennzeichnet. Dies hatte zur Folge, dass bei der Unterleistungsgruppe 3001 über das Laden und die Transporte ein ergänzender Text - wie dies bei Verwendung der standardisierten Leistungsgruppe gegeben gewesen wäre - über die Leistungsinhalte der nachfolgenden Positionen fehlte. Es war der geforderte Leistungsumfang nicht beschrieben und eine Vergleichbarkeit der angebotenen Positionspreise der Bietenden daher nicht möglich.

Im Positionstext über "Transporte auf Anordnung des AG" findet sich in der Leistungsbeschreibung der Hinweis, dass zusätzliche Ladearbeiten mit einem Aufpreis vergütet werden. Diese Position fehlte allerdings in der frei formulierten Leistungsgruppe, die bei Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibung vorhanden gewesen wäre.

In der frei formulierten Position "Aushubmaterial Transport" war angegeben, dass der Transport von Aushubmaterial zur Wiederaufbereitungsanlage/Recyclinganlage erfol-

gen soll. Nähere Angaben über die Spezifikation des Aushubmaterials waren in dieser Position nicht angeführt. Für den Stadtrechnungshof Wien war daher nicht nachvollziehbar, um welches Aushubmaterial es sich dabei handeln könnte, da einerseits recyclebares Material wie z.B. bituminöser Belag oder Betonabbruch in gesondert angeführten Positionen ausgeschrieben wurde. Andererseits war eine Position für das Verbringen des überschüssigen Aushubmaterials entsprechend dem Bodengutachten auf eine Baurestmassendeponie vorgesehen. Warum die Positionen in dieser Leistungsgruppe als frei formulierte Positionen gekennzeichnet waren, war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar.

6.1.2 Beim Bauvorhaben B wurde die konstruktive Leistungsbeschreibung über die Rohrlege- und Isolierarbeiten zur Errichtung einer Fernwärmeleitung auf Basis der standardisierten Leistungsbeschreibung Fernleitungsbau erstellt. Die einzelnen Positionen wurden in Leistungsgruppen zusammengefasst, sodass nur Leistungen gleicher Art und Preisbildung in den Leistungsgruppen aufschienen. Im Leistungsverzeichnis wurde auf frei formulierte Positionen verzichtet und auf vorhandene standardisierte Positionen zurückgegriffen. Damit entsprach das Leistungsverzeichnis den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien.

6.1.3 Beim Bauvorhaben C wurde die konstruktive Leistungsbeschreibung der Betonsanierung auf Basis der standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau erstellt. Die einzelnen Positionen wurden in Leistungsgruppen zusammengefasst, sodass nur Leistungen gleicher Art und Preisbildung in den Leistungsgruppen aufschienen. Da die Ausschreibung frei formulierte Positionen in den einzelnen Leistungsgruppen aufwies, führte der Stadtrechnungshof Wien die Sichtung vergleichbarer Vorbemerkungen und Positionstexte in der standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau durch. Die Gegenüberstellung ergab, dass eine freie Formulierung der ausgeschriebenen Positionen nicht erforderlich gewesen wäre. So hätten alle Leistungen durch Übernahme der Positionstexte aus der standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau abgedeckt werden können.

6.1.4 Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der Prüfung fest, dass die gegenständliche Empfehlung nur z.T. umgesetzt wurde. Der Umsetzungsgrad wird in nachstehender Tabelle abgebildet.

Tabelle 1: Anzahl der frei formulierten Positionen

Leistungsverzeichnis	Anzahl der ausgeschriebenen Positionen	Anzahl der frei formulierten Positionen	Anteil der frei formulierten Positionen in %
Bauvorhaben A	76	24	32
Bauvorhaben B	177	1	0
Bauvorhaben C	71	22	31

Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, wurden bei den Bauvorhaben A und C rd. 1/3 der ausgeschriebenen Positionen als frei formulierte Positionen gekennzeichnet. Dieser Anteil war für den Stadtrechnungshof Wien nicht nachvollziehbar, da manche dieser Leistungen durch Verwendung von Standardpositionen abgedeckt hätten werden können.

Der Stadtrechnungshof Wien sprach daher erneut die Empfehlung aus, auf standardisierte Texte von geeigneten Leitlinien für die bestimmten Sachgebiete zurückzugreifen, um die Leistungen vollständig zu beschreiben und zu erfassen. Auf die Möglichkeit abweichender Zusatzbestimmungen sollte, wenn dies nicht projektbedingt unbedingt erforderlich ist, verzichtet werden.

6.2 Empfehlung Nr. 2

Bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen sollte verstärkt darauf geachtet werden, keine Regelungen mit möglicherweise unkalkulierbaren Risiken aufzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Rahmen der gegenständlichen Ausschreibung wurden die Unterlagen selbstverständlich intern und extern geprüft, wobei die verwendeten Formulierungen nicht als Überwälzung unkalkulierbarer Risiken eingeschätzt wurden.

Darüber hinaus wurden potenziellen Bieterinnen bzw. Bietern im Zeitraum der Angebotslegung mehrere Rückfragemöglichkeiten eingeräumt.

Die Wiener Netze GmbH wird jedoch in Zukunft noch mehr Augenmerk auf dieses Thema legen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Darauf wird im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen so weit wie möglich Bedacht genommen.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte bei der gegenständlichen Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe der ausgewählten Bauvorhaben keine Regelungen mit möglicherweise unkalkulierbaren Risiken feststellen.

6.3 Empfehlung Nr. 4

Wenn von Bieterinnen bzw. Bietern Kalkulationsformblätter zu verschiedenen Positionen im Leistungsverzeichnis nachgefordert werden, sollte verstärktes Augenmerk darauf gelegt werden, dass aus diesen auch die für eine Prüfung der Preise relevanten Informationen hervorgehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wiener Netze GmbH wird in Zukunft mehr Augenmerk auf die ausreichende inhaltliche Präzisierung der Unterlagen zur nachträglichen Prüfung der Preisangemessenheit legen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Wird im Zuge der Angebotsprüfung durch den Fachbereich Einkauf und gegebenenfalls unter Beiziehung von externen Gutachterinnen bzw. Gutachtern beachtet.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach nicht zur Gänze dem Ergebnis der Prüfung.

Nunmehrige Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien zur Prüfung der Kalkulation:

6.3.1 Beim Bauvorhaben A lag dem Angebot der präsumtiven Zuschlagsempfängerin das Kalkulationsformblatt K3 über die Berechnung der Höhe des Mittellohnpreises bei. Weitere Kalkulationsunterlagen waren dem Angebot nicht angeschlossen. Ob eine inhaltliche Prüfung der Angaben im Kalkulationsformblatt K3 durch die Wiener Netze GmbH im Zuge der Angebotsprüfung erfolgte, konnte mangels entsprechenden Prüfungsvermerken nicht festgestellt werden. Auch wäre es aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien im Zuge der Angebotsprüfung angebracht gewesen, über auffällige Preisgestaltungen von einigen Einheitspreisen von der Billigstbieterin zusätzliche Kalkulationsnachweise einzufordern.

6.3.2 Beim Bauvorhaben B war dem Angebot der Zuschlagsempfängerin das Kalkulationsformblatt K3 über die Berechnung der Höhe des Mittellohnpreises angeschlossen. Weitere Kalkulationsunterlagen waren nicht vorliegend. Ob eine inhaltliche Prüfung der Angaben im Kalkulationsformblatt K3 durch die Wiener Netze GmbH im Zuge der Angebotsprüfung erfolgte, konnte mangels entsprechenden Prüfungsvermerken auf dem Formblatt nicht festgestellt werden.

Obwohl die Wiener Netze GmbH bei der Angebotsprüfung der präsumtiven Zuschlagsempfängerin in einigen Positionen zu hohe bzw. zu niedrige Einheitspreise feststellte, wurde auf eine Aufklärung durch Vorlage von entsprechenden Kalkulationsformblättern und Preisnachweisen verzichtet. Die Firma wurde lediglich aufgefordert, ihr Angebot nochmals zu überarbeiten. Diese Überarbeitung ergab einen Gesamtnachlass auf die ursprünglich abgegebene Angebotssumme.

6.3.3 Beim Bauvorhaben C wurde das Angebot der Bieterin, die bei der Angebotsöffnung das billigste Angebot legte, ausgeschieden. Wie die Angebotsprüfung erfolgte und nach welchem Kriterium das Angebot ausgeschieden wurde, war aus den übergebenen Unterlagen durch die Wiener Netze GmbH nicht zu entnehmen.

Mangels Dokumentation war sowohl die Angebotsprüfung als auch die Preisangemessenheitsprüfung der Einheitspreise der Zuschlagsempfängerin nicht nachvollziehbar. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre es bei einigen Positionen mit auffälliger Preisgestaltung erforderlich gewesen, die spätere Auftragnehmerin aufzufordern, zusätzliche Kalkulationsunterlagen im Zuge der Angebotsprüfung vorlegen zu lassen.

Resümierend war festzuhalten, dass die Wiener Netze GmbH im Zuge der Angebotsprüfung bei den drei ausgewählten Bauvorhaben die Preisaufklärungen von den Bieterinnen bzw. Bietern nicht in der erforderlichen Tiefe eingeholt hatte, obwohl diese aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien geboten gewesen wäre.

Daher blieb die ergangene Empfehlung aus dem Erstbericht bzgl. des Informationsgehaltes über die von Bieterinnen bzw. Bietern nachgeforderten Kalkulationsformblätter zu verschiedenen Positionen im Leistungsverzeichnis für eine Prüfung der Preise aufrecht.

6.4 Empfehlung Nr. 8

Die Regelungen der allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen sollten unverändert übernommen werden und Abweichungen davon nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Grundsätzlich handelt es sich bei den allgemeinen Vertragsbestimmungen der Wiener Stadtwerke für Bauleistungen um allgemeine Vertragsbestimmungen, von denen in Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Sollten darin projektspezifische und/oder rechtliche Ergänzungen bzw. Abänderungen erforderlich sein, wird sich die Wiener Netze GmbH in Zukunft eingehend mit den wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ergänzungen bzw. Abänderungen auseinandersetzen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Mittels Konzernrichtlinie der Wiener Stadtwerke (KRL 175) wurden Regelungen hinsichtlich der Änderung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen in Kraft gesetzt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

6.5 Empfehlung Nr. 9

In der Begründung der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers zur Legung eines Zusatzangebotes sollten auch konkrete Angaben enthalten sein, ob die Zusatzleistungen oder Änderungen der beauftragten Leistungen eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Ausführungsfrist zur Folge haben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wiener Netze GmbH setzt diese Empfehlung bereits in der Projektphase "Errichtung" des gegenständlichen Bauvorhabens um und wird sie auch bei künftigen Projekten berücksichtigen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Bereits im Rahmen des Projektes Smart Campus Errichtung wurde die o.a. Empfehlung berücksichtigt.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach nicht zur Gänze dem Ergebnis der Prüfung.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der gegenständlichen Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe fest, dass diese Empfehlung bei den ausgewählten Bauvorhaben A und Bauvorhaben B bei der Prüfung von Mehrkostenforderungen nicht umgesetzt wurde. Beim Bauvorhaben C wurden keine Zusatzangebote gelegt.

Daher wurde die Empfehlung erneut ausgesprochen, von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer in der Begründung des Zusatzangebotes auch konkrete Aussagen darüber zu treffen, ob diese Leistungen eine Verlängerung oder Verkürzung der Ausführungsfrist zur Folge haben wird.

6.6 Empfehlung Nr. 10

Von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer, die bzw. der ein Zusatzangebot einreicht, sollten besser nachvollziehbare bauwirtschaftliche Nachweisführungen zur Beurteilung der Höhe der Mehrkostenforderung verlangt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wiener Netze GmbH ist bemüht, bei künftigen Projekten diese Empfehlung zu berücksichtigen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Rahmen der Fertigstellung des Projektes Smart Campus wurde die o.a. Empfehlung anhand einer Checkliste umgesetzt. In dieser werden die erforderlichen Unterlagen abgefragt. Diese Unterlagen sind Grundlage für die Beurteilung der Höhe von Mehr- bzw. Minderkostenforderungen.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach nicht zur Gänze dem Ergebnis der Prüfung.

Nunmehrige Feststellungen des Stadtrechnungshofes Wien zur Prüfung der Zusatzangebote:

6.6.1 Beim Bauvorhaben A wurde von der Auftragnehmerin ein Zusatzangebot gelegt. Dieses Zusatzangebot beinhaltete fünf Positionen und wies einen Gesamtpreis in der Höhe von 11.425,09 EUR aus. Aus den von der Wiener Netze GmbH übergebenen Unterlagen konnte der Stadtrechnungshof Wien eine formale und inhaltliche Prüfung feststellen. Entsprechende Prüfungsvermerke waren vorhanden und Kalkulationsnachweise lagen vor.

6.6.2 Beim Bauvorhaben B wurde im Zuge der Leistungsabwicklung von der Auftragnehmerin eine Mehrkostenforderung gelegt. Dieses Zusatzangebot enthielt elf Positionen in der Höhe von insgesamt rd. 33.000,-- EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der Prüfung fest, dass der Aufbau der eingereichten Mehrkostenforderung nicht den vertraglichen Bestimmungen der Wiener Netze GmbH entsprach. In diesen Vertragsbestimmungen war u.a. festgelegt, dass die Ansätze der Kalkulation und die Preise des Leistungsverzeichnisses auch für alle Zusatzangebote gelten und Preise über Verlangen der Auftraggeberin kalkulatorisch nachzuweisen sind.

Zwar wurden die neuen Preise der Zusatzpositionen unter Verwendung des Kalkulationsformblattes K7 eingereicht, Angaben über die Aufgliederung in die Preisanteile Lohn und Sonstiges sowie kalkulierte Leistungs- und Materialansätze fehlten allerdings.

Wie bereits erwähnt, wurden beim Bauvorhaben C keine Zusatzangebote gelegt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der gegenständlichen Prüfung fest, dass die damalige Empfehlung bei den ausgewählten Bauvorhaben nicht vollständig umgesetzt wurde. Somit blieb die ergangene Empfehlung aus dem Erstbericht über die Einforderung nachvollziehbarer bauwirtschaftlicher Nachweisführungen zur Beurteilung der Höhe der Mehrkostenforderung aufrecht.

6.7 Empfehlung Nr. 11

In Zusatzangebote sollten nur jene Positionen aufgenommen werden, die aufgrund einer Leistungsabweichung zusätzlich erforderlich wurden und im ursprünglichen Leistungsverzeichnis der Beauftragung nicht enthalten waren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wiener Netze GmbH setzt diese Empfehlung bereits in der Projektphase "Errichtung" des gegenständlichen Bauvorhabens um und wird sie auch bei künftigen Projekten berücksichtigen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Der Generalunternehmer Errichtung wurde mittels Pauschalierung beauftragt. Die Regelungen im Zusammenhang mit Zusatzangeboten lauten wie folgt:

(Auszug aus dem "Generalunternehmervertrag")

Die Kalkulation von Zusatzangeboten und/oder Mehr-/Minderkostenforderungen hat auf Preisgrundlage des ausgepreisten Kurz Leistungsver-

zeichnisses AU2 - Vertragsanhang 1 und unter Berücksichtigung vereinbarter Nachlässe sowie der prozentuellen Veränderung, die sich bezogen auf die jeweils betroffenen Hauptgruppensummen des Kurz Leistungsverzeichnisses AU2 - Vertragsanhang 1 im Vergleich zu den letztgültigen Kalkulationsgrundlagen ergibt, zu erfolgen.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach dem Ergebnis der Prüfung.

6.8 Empfehlung Nr. 12

Im Sinn einer besseren Nachvollziehbarkeit sollten von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer vorgeschlagene Abweichungen von den Ausschreibungsvorgaben im Hinblick auf einen daraus resultierenden Vorteil für die Auftraggeberin eingehender dokumentiert und begründet werden. Daher sollten Abweichungen vom Bau-Soll unter Berücksichtigung der ursprünglichen Angebotskalkulation des Bauvertrages und des tatsächlichen Bauablaufes auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehender überprüft werden. Über das Ergebnis dieser Prüfung sollte jedenfalls eine entsprechende nachvollziehbare Dokumentation angelegt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wiener Netze GmbH ist bemüht, diese Empfehlung bereits in der Projektphase "Errichtung" des gegenständlichen Bauvorhabens umzusetzen, soweit dies im Rahmen der Pauschalbeauftragung möglich ist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Rahmen des Projektes Smart Campus Errichtung wird diese Empfehlung bereits umgesetzt. Mittels entsprechender Dokumentation auf Basis der Checkliste (s. Erläuterungen zur Empfehlung Nr. 10) werden die Unterlagen

auf Vollständigkeit geprüft und das Ergebnis der Prüfung entsprechend nachvollziehbar dokumentiert.

Ergebnis der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien:

Der von der geprüften Stelle bekannt gegebene Umsetzungsstand entsprach nicht zur Gänze dem Ergebnis der Prüfung.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der gegenständlichen Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe fest, dass die o.a. Dokumentation bei den ausgewählten Bauvorhaben weder auf Basis der Checkliste noch in anderer Form erfolgte. Daher wurde die ergangene Empfehlung aus dem Bericht vom November 2015 über die Dokumentation der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei Abweichungen vom Bau-Soll des Bauvertrages erneuert.

7. Zusammenfassung der verbleibenden Empfehlungen

Folgende, bereits im Jahr 2015 ergangene Empfehlungen wurden erneut ausgesprochen:

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, auf die Möglichkeit abweichender Zusatzbestimmungen und frei formulierte Positionstexte, sofern nicht projektbedingt unbedingt erforderlich, zu verzichten (s. Pkt. 6.1.4).

Stellungnahme der Wiener Netze GmbH:

Im Rahmen von Ausschreibungen und der Erstellung von Leistungsverzeichnissen wird dieser Thematik künftig verstärkt Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Empfehlung Nr. 2:

Wenn von Bieterinnen bzw. Bietern Kalkulationsformblätter zu verschiedenen Positionen im Leistungsverzeichnis nachgefordert werden, sollte verstärktes Augenmerk da-

rauf gelegt werden, dass aus diesen auch die für eine Prüfung der Preise relevanten Informationen hervorgehen (s. Pkt. 6.3.3).

Stellungnahme der Wiener Netze GmbH:

Künftig wird verstärkt auf ausreichende inhaltliche Prüfung sowie Dokumentation geachtet werden.

Empfehlung Nr. 3:

Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer in der Begründung des Zusatzangebotes auch konkrete Aussagen über die Auswirkung auf die Leistungsfrist einzufordern (s. Pkt. 6.5).

Stellungnahme der Wiener Netze GmbH:

Bei Zusatzangeboten werden in Zukunft konkrete Angaben der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers zur Verlängerung von Ausführungsfristen eingefordert werden. Generell kann festgehalten werden, dass die geplante Bauzeit des geprüften Projektes eingehalten wurde.

Empfehlung Nr. 4:

Von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer, die bzw. der ein Zusatzangebot einreicht, sollten besser nachvollziehbare bauwirtschaftliche Nachweisführungen zur Beurteilung der Höhe der Mehrkostenforderung verlangt werden (s. Pkt. 6.6.2).

Stellungnahme der Wiener Netze GmbH:

Künftig wird bei der Prüfung von Mehrkostenforderungen mehr Augenmerk auf die Dokumentation gelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei diesem Projekt der Aushub (1. Bauabschnitt) rd. 3,5 % günstiger war und die geplanten Errichtungskosten des Smart Campus um 6 % unterschritten wurden.

Empfehlung Nr. 5:

Es wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass Abweichungen vom Bau-Soll unter Berücksichtigung der ursprünglichen Angebotskalkulation und des tatsächlichen Bauablaufes auf ihre Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehender überprüft werden sollten. Über das Ergebnis dieser Prüfung sollte eine entsprechende nachvollziehbare Dokumentation angelegt werden (s. Pkt. 6.8).

Stellungnahme der Wiener Netze GmbH:

Durch den Einsatz entsprechender Software ist nunmehr die Möglichkeit eines derartigen Soll-Ist-Vergleichs gegeben.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im März 2018